

Änderungsantrag

der Abgeordneten Michael Hustedt, Gila Altmann (Aurich), Franziska Eichstädt-Bohlig, Ulrike Höfken, Steffi Lemke, Egbert Nitsch (Rendsburg), Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Albert Schmidt (Hitzhofen), Ursula Schönberger, Werner Schulz (Berlin), Helmut Wilhelm (Amberg), Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7274, 13/9211 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 werden die §§ 3 b und 3 c durch folgenden § 3 b ersetzt:

„§ 3 b

Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz

(1) Der Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz ist, vorbehaltlich des § 3 d, allen energiewirtschaftlichen Akteuren diskriminierungsfrei zu gewähren. Die Netzinhaber haben den Nutzern die Netze zu denselben Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die sich das netzbesitzende Unternehmen selbst einräumt.

(2) Der Netzbetreiber hat im Falle der Verweigerung einer Durchleitung den Beweis zu führen, daß ein Rechtfertigungsgrund für die Durchleitungsverweigerung vorliegt.

(3) Die Durchleitungstarife sind arbeitsabhängig und innerhalb eines Netzgebietes entfernungsunabhängig zu gestalten. Die Festlegung der Tarife erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Eine Bundesaufsichtsbehörde hat den diskriminierungsfreien Netzzugang und die Preisbildung sowie die sonstigen Nutzungsbedingungen zu überwachen. Sie legt jährlich die maximale Höhe der Durchleitungsgebühren fest und besitzt im Konfliktfall Weisungspflicht. Die allgemeinen Bedingungen und die Preise für die Netznutzung sind öffentlich bekanntzugeben.

(5) Es wird eine Elektrizitätsbörse eingerichtet, an der Erzeuger und Kunden auf freiwilliger Basis mit Elektrizität handeln können.

(6) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist auf Grund der Erfahrungen mit der Durchleitung zu prüfen, ob weitergehende Maßnahmen nötig sind."

Bonn, den 27. November 1997

Michaele Hustedt

Gila Altmann (Aurich)

Franziska Eichstädt-Bohlig

Ulrike Höfken

Steffi Lemke

Egbert Nitsch (Rendsburg)

Simone Probst

Dr. Jürgen Rochlitz

Halo Saibold

Albert Schmidt (Hitzhofen)

Ursula Schönberger

Werner Schulz (Berlin)

Helmut Wilhelm (Amberg)

Margareta Wolf (Frankfurt)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Erfahrungen aus Staaten, in denen bereits eine Energierechtsliberalisierung durchgeführt wurde, lassen den Schluß zu, daß im Sinne eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs die Netzzugangs- und Durchleitungsbestimmungen so präzise wie möglich zu fassen sind. Ohne klare Vorgaben des Gesetzgebers und ohne die Einrichtung einer unabhängigen Bundesaufsichtsbehörde mit entsprechenden Kompetenzen – analog der Liberalisierung des deutschen Telekommunikationsmarktes – sind langwierige Rechtsstreitigkeiten absehbar, die den Wettbewerb behindern. Zur Beschleunigung der unbürokratischen Klärung bei bereits heute absehbaren Konflikten zwischen Netzbesitzern und Neuanbietern muß die Bundesaufsichtsbehörde im Konfliktfall auch Weisungspflicht erhalten.

Zudem müssen die Preisbildungskriterien genau gesetzlich festgelegt werden, damit über dieses Instrument nicht der diskriminierungsfreie Netzzugang verhindert wird und die wettbewerblich erzwungenen Elektrizitätspreissenkungen nicht in Form von Preiserhöhungen auf Kleinkunden abgewälzt werden. Entfernungsabhängige und arbeitsunabhängige Tarife würden zu unverhältnismäßig hohen Durchleitungsgebühren und damit zu einer Minimierung des Wettbewerbs führen. Im Sinne weitestgehenden Wettbewerbs kann auf die Einrichtung einer Elektrizitätsbörse, an der Erzeuger und Kunden auf freiwilliger Basis mit Elektrizität handeln, nicht verzichtet werden. In Skandinavien und England/Wales haben sich Strombörsen als wichtiges Element der wettbewerblichen Öffnung des Elektrizitätsbereichs bewährt.

Die Implementierung der Netzzugangs- und Durchleitungsregelung muß als neuer, weitgehender Schritt regelmäßig überprüft werden. Sollten sich die Regelungen als nicht ausreichend herausstellen und z. B. Diskriminierungen von Neuanbietern oder Behinderungen von Einspeisung und Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern und Kraft-Wärme-Kopplung auftreten, sind weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

